

# Fördermodalitäten von Mittel & Wege



MITTEL UND WEGE

Gemeinnützige Treuhandstelle Hamburg e.V.  
Mittelweg 147 20148 Hamburg  
tel 040-556 198 81 / 040-556 198 93  
m-u-w@gmx.de

## 1. Wer wird gefördert?

- a. Gefördert werden Studierende der Mitgliedseinrichtungen von Mittel & Wege (MenschMusik e.V., Alfred Schnittke Akademie International, Kunstakademie Hamburg, Berufsfachschule für Buchillustration Hamburg, Priesterseminar der Christengemeinschaft Hamburg), die ihr Studium nicht aus eigener Kraft finanzieren können.
- b. Die Antragstellenden müssen persönlich zum Antragsgespräch erscheinen. Ausweiskopie, Passfoto sowie einen Lebenslauf sind hierzu mitbringen.

## 2. Über welchen Zeitraum wird gefördert?

- a. Gefördert werden kann ab dem 1. Monat des Studiums.
- b. Ein Antrag muss rechtzeitig gestellt werden. Ein Antragsgespräch muss bis zum 15. eines Monats seitens des Antragstellenden vereinbart werden, sodass schließlich zum Folgemonat gefördert werden kann.
- c. Die Förderung endet mit dem Austritt des/der Darlehensnehmenden aus der jeweiligen Mitgliedseinrichtung. Das Darlehen ist jährlich befristet. (Für jede Verlängerung, also jedes Jahr, muss ein Folgeantrag gestellt werden!)
- d. Das Darlehen kann auf maximal fünf Jahre verlängert werden.

## 3. In welcher Höhe wird gefördert?

- a. Es werden maximal 80 % der Studiengebühren gefördert. Die Auszahlung erfolgt monatlich.
- b. Gefördert wird bis zu einem Höchstbetrag von € 9000,-  
Darüberhinausgehende Förderung muss gesondert beantragt werden und bedarf einer Bürgschaft.
- c. Die Bürgen/der Bürge muss die Deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und bürgt für den Teil der Darlehenssumme, der den Höchstbetrag überschreitet. Diese Summe wird in jedem Fall fällig und ist von Sonderregelungen ausgenommen.
- d. Wir behalten uns außerdem vor, dass von dem/der Antragstellenden eine Bürgschaft verlangt werden kann, auch wenn der Darlehensbetrag die Summe von 9000€ nicht überschritten worden ist.

## 4. Wie erfolgt die Rückzahlung?

- a. Das Rückzahlungsgespräch erfolgt spätestens 2 Monate vor Beendigung des geförderten Studiums einer Mitgliedseinrichtung. In dem Gespräch wird der Rückzahlungsvertrag abgeschlossen.
- b. Die Rückzahlung beginnt ab spätestens dem dritten Monat nach Beendigung des geförderten Studiums einer Mitgliedseinrichtung.
- c. Für Darlehensnehmer, die nach Beendigung eines Studiums bei einer Mitgliedseinrichtung an einer anderen Institution weiter studieren, sind Sonderregelungen bez. Der Rückzahlung möglich. (nach Gespräch)
- d. Die monatliche Rückzahlung wird über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren gestaffelt, und beginnt mit einem monatlichen Mindestbetrag von 20€ - 3 Monate nach Beendigung des Studiums an einer Mitgliedseinrichtung.  
Sondertilgungen sind jederzeit möglich.
- e. Wenn innerhalb der ersten 10 Monate nach Abschluss des Studiums die gesamte Restsumme auf einmal gezahlt wird, erhält der Darlehensnehmer 20% Rabatt auf die gesamte Restsumme.

.Hamburg, den 18.02.2018